

Als Vorsitzender fungirt das älteste Mitglied der Versammlung: Pfarrer Erni, als Protokollführer der jüngste Abgeordnete: Dr. R. Schädler.

Herr Landesverweser von Hausen, von Sr. Durchlaucht zum fürstl. Landtagskommissär ernannt, heißt die Versammlung im Namen des Landesfürsten willkommen und erklärt im gleichen Auftrage die diesjährige Landtagsaison für eröffnet.

Indem durch die erfolgten Landtagswahlen eine Integralerneuerung des Landtages stattfindet, so ersucht derselbe auf Grundlage des § 5 der Geschäftsordnung sofort zur verfassungsmäßigen Wahlprüfung zu schreiten, zu welchem Zwecke er die Wahlakten dem Präsidium übermittle.

Die Wahlakten werden sodann mittelst Begleitschreiben der fürstl. Regierung dem Präsidium übergeben.

Ein Schreiben der fürstl. Regierung setzt ferner den Landtag in Kenntniß, daß Se. Durchlaucht laut höchsten Handbilletes vom 10. d. M. die von Höchstdemselben unterm 24. Mai 1869 ernannten Landtagsabgeordneten: Altvorsteher Josef Walser von Triesen und Altvorsteher J. G. Matt von Mauren auf die Dauer von weiteren 6 Jahren zu bestätigen und gleichzeitig für diese Amtsperiode den Altvorsteher Franz Wolfinger in Balzers zum Landtagsmitgliede zu ernennen geruhen.

Da die letzten Landtagswahlen in zwei Zeitabschnitten, am 30. April und 18. Oktober l. J. stattgefunden haben, so stellt der fürstl. Regierungskommissär den Antrag:

„Die Wahlprüfungskommissionen der Art zu bilden, daß die am 30. April gewählten Abgeordneten die Wahlakten der am 18. Oktober aus der Wahl hervorgegangenen Abgeordneten und umgekehrt zu prüfen hätten.“

Wird einstimmig angenommen.

Die so gebildeten Abtheilungen treten sofort zur Prüfung der Wahlakten zusammen.

Das Referat derselben geht einhellig dahin, daß die Wahlakten für richtig befunden wurden und somit die Wahlen sämtlicher Abgeordneten, nämlich der Herren: Franz Jos. Biedermann in Schellenberg, Pfarrer Erni in Baduz, Wendelin Erni in Triesen, J. G. Hasler in Eschen, Sebast. Heeb in Ruggell, Jakob Kaiser in Mauren, J. J. Rind in BERNERN, Dr. Rud. Schädler in Baduz, Dr. Schlegel in Baduz, Johann Schlegel in Triesenberg, J. G. Vogt in Balzers und Ch. Wanger in Schaan für gültig zu erklären seien.

Ward einstimmig zum Beschluß erhoben. Sämtliche Abgeordnete legen hierauf den Verfassungseid in die Hände des fürstl. Regierungskommissärs ab.

Zur weiteren Mittheilung gelangt ein Schreiben der fürstl. Regierung an den Landtag, in welchem dieselbe eine unter dem 17. Okt. l. J. an sie gerichtete Eingabe der Herren Landtagsabgeordneten Christoph Wanger, Dr. Schlegel und Johann Schlegel zur Kenntniß bringt, womit diese ihren beabsichtigten Austritt aus dem Landtage anmelden. Die fürstliche Regierung trete diese Eingabe im Sinne des § 82 der Verfassungsurkunde der verehrlichen Landtagsvertretung zur Entscheidung ab, indem durch die den Landtagswahlakten angeschlossenen Zustellungsscheine der Nachweis geliefert sei, daß die Herren Gesuchsteller die auf sie gefallenen Wahlen nicht innerhalb der festgesetzten Frist von 10 Tagen abgelehnt haben.

Die unter dem 17. Oktober l. J. an die fürstliche Regierung gerichtete Eingabe der Abgeordneten Christoph Wanger, Dr. Schlegel und Johann Schlegel lautet wörtlich:

Hohe fürstliche Regierung!

Die Gefertigten sehen sich unter den obwaltenden Umständen veranlaßt, ihre Mandate als Landtagsabgeordnete in die Hände ihrer Wähler des Oberlandes niederzulegen und geben sich der Hoffnung hin, daß diese Mandatsniederlegung, nachdem die Wahl bis zur Stunde nicht beendigt ist, ohne

Weiteres genehmigt werde, widrigens wir dieselbe im Sinne des § 82 der Verfassung begründen müßten.

Hochachtungsvoll zeichnen sich:

Folgen die Unterschriften der genannten Gesuchsteller.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion über diesen Gegenstand, worauf der Abg. Rind das Wort ergreift und den Wunsch äußert, der Landtag möge die Herren Gesuchsteller auffordern, die näheren Gründe ihrer Mandatsniederlegung mitzutheilen; erst dann komme der Landtag in die Lage, eine Entscheidung treffen zu können.

Der Abg. Dr. R. Schädler ist der Ansicht, daß nachdem die Herren Gesuchsteller von der irrigen Auffassung ausgingen, als ob die verfassungsmäßige, zur Ablehnung bestimmte Frist erst 10 Tage nach dem vollständig geschlossenen Wahlakte zu Ende gehe, der Landtag auf Grund des klar und deutlich sprechenden § 82 der Verfassungsurkunde die Erklärung abgebe, die genannten Abgeordneten seien zur Ausübung ihres Mandats verpflichtet, weil die gesetzliche Ablehnungsfrist schon längst verstrichen sei.

Der fürstliche Regierungskommissär glaubt, daß die soeben ausgesprochenen Ansichten der Abg. Rind und Dr. Schädler sehr wohl in einen Antrag zusammengefaßt werden könnten, worauf der Abg. Dr. Schädler mit Berücksichtigung der Aeußerungen des Abg. Rind nachfolgenden Antrag formulirt:

„In Anbetracht, daß nach § 82 der Verfassungsurkunde eine freiwillige Mandatsniederlegung der Abgeordneten: Ch. Wanger, Dr. Schlegel und Johann Schlegel nicht mehr zulässig ist, indem die zur eventuellen Ablehnung gestellte 10tägige Frist — von erfolgter Kenntnißnahme der Wahl an gerechnet — schon längst verstrichen ist, fordert der Landtag die genannten Abgeordneten auf, die Gründe mitzutheilen, welche dieselben zur Mandatsniederlegung bestimmten.“

Wird einstimmig angenommen. Der Abg. Rind wünscht zu diesem Antrag noch den Zusatz: „Die genannten Abgeordneten hätten die Gründe der Mandatsniederlegung innerhalb 3 Tagen auf schriftlichem Wege einzubringen.“ Wird gleichfalls einstimmig genehmigt.

Als letzter Gegenstand erscheint die Wahl des Landtagsbureaus.

Der Vorsitzende wirft hier die Vorfrage auf, ob es nicht thunlicher wäre, diese Wahl zu verschieben, bis der Landtag komplet sei.

Da nur drei Abgeordnete für eine sofortige Vornahme der Wahl stimmen, erscheint die Verschiebung der Bureauwahlen als Beschluß. — Hiermit ward die heutige Sitzung geschlossen.

Baduz, 27. Nov. (Landtagsverhandlungen.) Der Landtag hielt heute die II. Sitzung ab. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde ein an das Landtagspräsidium gerichtetes Schreiben mitgetheilt, in welchem die Herren Dr. Schlegel, Johann Schlegel und Ch. Wanger ihre Mandatsniederlegung zu begründen suchen. Nach kurzer Debatte beschloß der Landtag hierüber zur Tagesordnung überzugehen und sofort 3 Ersatzmänner zur Stellvertretung in den Landtag einzuberufen.

Als zunächst einzuberufende Ersatzmänner erschienen: Jos. Tschetter, Vorsteher in Schaan und Anton Ammann in Baduz. Hauptmann Rheinberger in Baduz und Jos. Gasner, Vorsteher in Triesenberg erhielten bei den letzten Landtagswahlen die gleiche Stimmenanzahl, weshalb zwischen den letztern beiden Herren das Loos entscheiden mußte. Die Loosziehung erfolgte sofort durch den Vorsitzenden und entschied für Hauptmann Rheinberger.

Die Sitzung wurde hierauf mit dem Beschlusse geschlossen, die erwähnten Ersatzmänner schon zu den Nachmittags wieder fortzusetzenden Verhandlungen einzuberufen.

(Wiederbeginn der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.) Von den einberufenen Ersatzmännern erschienen die Herren: Anton Ammann und Hauptmann Rheinberger, welche den Verfassungseid in die Hände des Vorsitzenden ablegten.